

Sie sind hier: [GVV-Kommunal](#) [Service](#) [Wir für Sie](#) [Aktuelles](#) [Haftpflichtschutz für freiwillige Flüchtlingshelfer](#)

Haftpflichtschutz für freiwillige Flüchtlingshelfer

Die Integration von Flüchtlingen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Kommunen vor Herausforderungen stellt. Viele Menschen unterstützen unsere Städte und Gemeinden in unterschiedlichster Weise. Dabei stellt sich immer wieder die Frage nach dem Versicherungsschutz der Flüchtlingshelfer.

Werden ehrenamtliche Helfer im Auftrag und nach Weisung der Kommune wie deren Beschäftigte tätig, besteht für sie Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung von GVV-Kommunal. Dazu ist weder eine namentliche Nennung der Flüchtlingshelfer noch eine gesonderte Beitragszahlung erforderlich.

Im Auftrag der Kommune

Eine Tätigkeit in Ihrem Auftrag liegt vor, wenn Sie die organisatorische Regie der freiwilligen Flüchtlingshilfe übernehmen. Hierzu gehört neben der Koordination auch die Überwachung der Hilfe. Voraussetzung ist zudem, dass die Kommune das wirtschaftliche Risiko trägt und nach außen als Verantwortliche auftritt. Nicht erforderlich ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen Vergütung an die Helfer.

Absicherung von Sachschäden

Bei ihrem Einsatz entstehen den Flüchtlingshelfern gelegentlich Schäden an eigenen Sachen. Bei GVV-Kommunal entspricht der Versicherungsschutz für Sachschäden von freiwilligen Helfern dem von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsschutz für Sachschäden Ihrer hauptamtlichen Dienstkräfte.

Private Initiativen

Zahlreiche Menschen engagieren sich rein privat und aus eigener Initiative in der Flüchtlingshilfe. Dabei handeln sie nicht im Auftrag der Kommune. Eine Absicherung erhalten diese Helfer ggf. über ihre private Haftpflichtversicherung oder über die Ehrenamtsversicherung des Landes.

Für weitere Informationen zur Haftpflichtversicherung nehmen Sie einfach mit uns **Kontakt** auf. Oder wünschen Sie eine **Beratung** vor Ort? Ihr Mitgliedsberater besucht Sie gerne.

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: 01.10.2015)

Freiwillige Flüchtlingshilfe

Auch das Bundesland Hessen ist von der Sorge und Verantwortung für viele Tausend Flüchtlinge betroffen. Diese werden einerseits durch professionelle MitarbeiterInnen und Mitarbeiter aus Kommunen, Landes- und Bundeseinrichtungen, andererseits aber auch von vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern betreut. Die Unfallkasse Hessen (UKH) ist u. a. für die Unfallverhütung und Unfallabsicherung der Angestellten und ArbeiterInnen und Arbeiter im hessischen öffentlichen Dienst zuständig. Dieselben gesetzlichen Leistungen (Prävention, medizinische Betreuung, Rehabilitation und Geldleistungen) stehen im Versicherungsfall auch den freiwilligen Helferinnen und Helfern zu, die sich im Rahmen der Flüchtlingshilfe engagieren.

Gesetzlicher Versicherungsschutz
Übernehmen freiwillige Helferinnen und Helfer Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich der so genannten „öffentlichen Hand“ fallen und werden sie im Auftrag der Kommunen, des Landes Hessen oder der Landkreise wie Beschäftigte tätig, so genießen sie denselben Versicherungsschutz wie regulär Beschäftigte. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber die organisatorische Regie für die Einsätze übernimmt:

- Sie ist für die Einteilung und Überwachung der zu erledigenden Aufgaben zuständig,
- hat Weisungsbefugnis gegenüber den Helferinnen und Helfern,

- stellt in der Regel die Organisationsmittel zur Verfügung
- und trägt auch das wirtschaftliche Risiko.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Personen, die sich als Mitglieder von Verbänden oder privaten Organisationen (z. B. Vereinen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung einer Gebietskörperschaft freiwillig in der Flüchtlingshilfe engagieren. Eine schriftliche Beauftragung muss nicht ausdrücklich in jedem Einzelfall erfolgen. Um jedoch umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, ist es sinnvoll, im Vorfeld möglichst eine Liste der Helferinnen und Helfer anzufertigen. Schließlich muss der Auftraggeber im Falle eines Unfalls bestätigen, welche Person als Helferin oder Helfer bestimmte Aufgaben wahrgenommen hat.

Versichert sind alle Tätigkeiten, mit denen die Helferinnen und Helfer beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Der gesetzliche Unfallschutz ist beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die Person selbst; er beinhaltet keinen Ersatz von Sachschäden.

Unfallmeldung

Falls ein Helfer bei einer freiwilligen Tätigkeit zu Schaden kommt, so ist der Unfall der UKH mit der auch für Beschäftigte üblichen Unfallanzeige zu melden. Die Unfallanzeige finden Sie im Mitgliederportal der UKH.

Unfallverhütung

Freiwillige Helferinnen und Helfer kennen die Gefahren und Risiken der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten in der Regel nicht. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass diese Personen möglichst mit den gleichen Standards in ihre Arbeit eingewiesen werden und ggfs. dafür ausgestattet werden wie die regulär Beschäftigten auch. Diese Maßgabe gilt auch für Flüchtlinge, die selbst freiwillige Aufgaben übernehmen (z. B. Dolmetschen).

Detaillierte Informationen über Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der freiwilligen Flüchtlingshilfe finden Sie hier: www.ukh.de, Webcode U995.

Gesundheitsschutz

Es besteht für die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer freiwilligen Flüchtlingshilfe kein generell erhöhtes Risiko für Infektionskrankheiten. Darum genügen die auch sonst üblichen Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges, intensives Händewaschen und ggfs. Desinfektion der Hände usw. Konsequenterweise angewandte Hygienemaßnahmen sind der beste Schutz für die eigene Gesundheit und die anderer Personen.

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: 01.10.2015)

Sicherheit und Gesundheitsschutz für freiwillige Helferinnen und Helfer

Kein erhöhtes Risiko für Helferinnen und Helfer

Grundsätzlich besteht für Helferinnen und Helfer kein erhöhtes Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko, sofern die üblichen professionellen Standards zum Schutz von Beschäftigten vor den Gefährdungen der Arbeit beachtet werden.

Für alle beteiligten Berufe, wie Ärzte und Sanitäter, Küchenkräfte, Hausverwalter, Lehrkräfte, Psychologen und Verwaltungskräfte, und für alle zu erledigenden Aufgaben, wie Aufbau von Zelten oder Betten, Erledigung von Verwaltungsarbeiten, Durchführung von ärztlichen Untersuchungen oder Zubereitung von Mahlzeiten in Großküchen, gibt es bereits umfangreiche Schutzvorschriften, Regeln und Informationen des Staates und der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (www.dguv.de, www.ukh.de und Webseiten anderer Unfallkassen und Berufsgenossenschaften).

Die gleichen Anforderungen gelten analog auch für freiwillige Helfer, die Aufgaben übernehmen, die sonst von den oben genannten Berufsgruppen erledigt werden.

Eine besondere Herausforderung ist die Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Personen, die damit verbundene Zeitnot, die teilweise schwierige sprachliche Verständigung und auch die große Zahl von freiwilligen Helferinnen und Helfern. Die Gefährdungen für diese Personengruppen liegen aber nicht in den zu erle-

digenden Aufgaben selbst, sondern in der Organisation der Hilfe.

Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung

Die Stelle, die die freiwilligen Helfer einsetzt, muss diesen die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Dies können Schutzhandschuhe beim Aufbau von Zelten und Betten sein, Gummihandschuhe bei Reinigungsarbeiten, Einmal-Schutzhandschuhe bei der Versorgung von Wunden oder aber Schutzschuhe beim Transport schwerer Lasten oder beim Aufbau von großen Zelten.

Gute Unterweisung

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Unterweisung. Eine Information über die Risiken des Arbeitsplatzes ist für Arbeitnehmer bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gravierenden Veränderungen (und ansonsten mindestens jährlich) vorgeschrieben. Daher müssen auch die freiwilligen Helfer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen informiert werden. Bei der Unterweisung ist keine besondere didaktische Form vorgeschrieben. Der neue „Arbeitnehmer“ muss die Inhalte aber auch tatsächlich begreifen. Werden z.B. Flüchtlinge selbst als Helfer tätig, muss die Unterweisung in einer Sprache erfolgen, die diese verstehen.

Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Betrieb verfügt über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt, der die Führungskräfte fachlich bei ihren Aufgaben zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützt. Diese sollten unbedingt bei der Frage, ob und welche zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig sind (z.B. Impfungen, Hygienemaßnahmen, Auswahl Schutzausrüstungen, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, etc.), zu Rate gezogen werden.

Infektionsschutz

Da die Helfer insbesondere bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge mit einer Vielzahl von Personen mit zunächst unklarem Gesundheitsstatus in Berührung kommen, sind bei medizinischen Hilfeleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten für die Helferinnen und Helfer die professionellen Schutzstandards einzuhalten (z.B. Einmal-Schutzhandschuhe bei der Versorgung von Verletzungen, Impfschutz etc.).

Ansonsten genügen die üblichen Hygienemaßnahmen, die sich in Deutschland bereits zum Schutz gegen die Grippe oder gegen Durchfallerkrankungen bewährt haben: regelmäßiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren – insbesondere vor jeder Mahlzeit.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Psychologische Unterstützung

Der Umgang mit Menschen, die auf der Flucht oder bereits in ihrem Herkunftsland großes Leid erfahren haben, kann für die Helferinnen und Helfer psychisch sehr belastend sein. Und auch die Flüchtlinge selbst können betroffen sein, wenn sie z. B. als Dolmetscher für Landsleute eingesetzt werden und deren leidvolle Geschichten wiedergeben sollen. Eine sogenannte Re-Traumatisierung durch die Erinnerung an selbst erlebte Belastungen kann die Folge sein. Für diese Personen sollte umgehend psychologische Betreuung organisiert werden.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die nächstliegende psychiatrische Ambulanz und informieren Sie uns unter Telefon 069 29972-440 (E-Mail: ukh@ukh.de).

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Eingliederung in den Arbeitsprozess

Viele Flüchtlinge besitzen eine berufliche Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Hierbei gelten die gleichen Arbeitsschutzanforderungen wie für deutsche „Neulinge im Betrieb“. Sie sind mit Persönlicher Schutzausrüstung auszustatten und zu unterweisen. Auch hier muss die Unterweisung in einer Sprache stattfinden, die die neuen Mitarbeiter verstehen. Weiterhin ist zu bedenken, dass in den Herkunftsländern zum Teil andere Arbeitsschutzstandards gelten und damit auch das System des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Deutschland generell thematisiert werden sollte.

Fazit

Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe liegt nicht im fachlichen, sondern im organisatorischen Bereich. Deshalb ist es wichtig, freiwillige Helfer mit den gleichen Standards in die Arbeit einzubinden, auszustatten und zu unterweisen, die auch für hauptamtliche Beschäftigte gelten. Gelingt dies, birgt die Betreuung von Flüchtlingen auch für die freiwillig Tätigen kein erhöhtes Unfall- oder Gesundheitsrisiko.